

**Der Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf
erlässt für die Zweifachschulsporthalle in Frensdorf folgende**

Benutzungs- und Gebührenordnung:

§ 1

(Zweck und Vermietung)

- (1) Die Zweifachschulsporthalle in Frensdorf, 96158 Frensdorf, Bahnhofstraße 1, ist im Eigentum der Gemeinde Frensdorf und dient als Mehrzweckhalle der Abhaltung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Die Halle wird zudem dem Schulverband Frensdorf-Pettstadt für den Schulsport zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Schulbetriebs wird die Halle von der Gemeinde Frensdorf (durch die Gemeindeverwaltung) vermietet.

§ 2

(Nutzung und Miete)

- (1) Die Halle kann grundsätzlich von allen gemeindlichen Vereinen und Gruppierungen gemietet werden.
- (2) Die Gemeinde erhält für die Überlassung der Halle eine Miete nach Berechnung dieser Gebührenordnung (vgl. § 8). Die Abrechnung erfolgt in Absprache zwischen dem Mieter und der Gemeindeverwaltung jeweils durch Rechnung. Die Gebühr wird nach Stunden berechnet, wobei eine Stunde im Sinne dieser Ordnung 60 Minuten beträgt. Bei Ausnahmen kann abweichend von § 8 eine Gebühr im Einzelfall festgelegt werden.
- (3) Mit dem Mieter ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen; dieser kann für die regelmäßige Nutzung auch auf Dauer angelegt sein. Bürgermeister und Verwaltung sind für die rechtlich einwandfreie und diese Ordnung beachtende Ausgestaltung des Benutzungsvertrages verantwortlich.
- (4) Für die regelmäßige und unregelmäßige Nutzung der Halle wird ein Turnhallenbelegungsplan von der Gemeindeverwaltung erstellt. Dieser Plan ist für die Hallenbelegung verbindlich, kann jedoch jederzeit in Absprache mit den jeweiligen Nutzern geändert werden. Ein Exemplar ist im Eingangsbereich der Schulturnhalle auszuhängen. Bei der Belegung haben ortsansässige Vereine / Gruppierungen / Personen / Firmen Vorrang vor auswärtigen Nutzern.

§ 3

(Bewirtung der Halle)

Die Halle ist nicht bewirtet. Sollen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden, so haben die Mieter für die entsprechenden Erlaubnisse selbst Sorge zu tragen. Die Küche kann zu diesem Zweck mit genutzt werden. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

§ 4

(Reinigung und Abfall)

Nach der Veranstaltung ist die Halle im besenreinen Zustand zu verlassen, der anfallende Abfall ist vom Mieter selbst zu entsorgen.

§ 5

(Technische Einweisung und Abnahme)

- (1) Vor der Veranstaltung ist eine Einweisung in die Halle und deren technische Ausrüstung erforderlich. Der zuständige Hausmeister wird diese durchführen und nach der Veranstaltung die Halle wieder abnehmen. Die Einweisung wird schriftlich festgehalten. Bei einer dauerhaften Mietung der Halle ist die Einweisung nur einmalig notwendig.
- (2) Der Mieter oder deren Beauftragte haben während des gesamten Nutzungszeitraums für eine ordnungsgemäße Nutzung der Halle und deren Zubehör Sorge zu tragen.

§ 6

(Geräte- und Anlagennutzung sowie Haftung)

- (1) Für sportliche Veranstaltungen können grundsätzlich alle vorhandenen Geräte benutzt werden. Die Benutzer sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.
- (2) Die Duschanlagen dürfen nur bei schulsportlichen und sportlichen Veranstaltungen und nur von Teilnehmern benutzt werden.
- (3) Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde Frensdorf zu melden. Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzer (beispielsweise bei größeren Veranstaltungen) zur Auslegung des Hallenbodens mit den vorgesehenen Abdeckungen zu verpflichten.

§ 7

(Hausrecht)

- (1) Das Hausrecht mit allen hieraus entstehenden Berechtigungen liegt bei der Gemeinde Frensdorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister, oder bei einer von ihm entsprechend beauftragten Person.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung kann die Gemeinde bestimmte Vereine / Gruppierungen / Personen / Firmen dauerhaft oder zeitlich befristet von der Hallennutzung ausschließen.

§ 8

(Gebührenordnung)

Die Gemeinde erhebt gemäß § 2 dieser Ordnung Gebühren:

1. Für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht:

	Nutzer	Gebühren
a)	Kirche, Schule	Keine Miete. Nur Reinigungspauschale.
b)	Selbsthilfegruppen	50,00 € Miete pro Veranstaltungstag, zusätzlich eine Reinigungspauschale.
c)	Gemeindliche Vereine	100,00 € Miete pro Veranstaltungstag, zusätzlich eine Reinigungspauschale.

2. Reinigungspauschale:

	Nutzer	Gebühren
	Alle Nutzer	50,00 € Reinigungspauschale pro Veranstaltungstag.

3. Für sportliche Veranstaltungen (inkl. Geräte):

	Nutzer	Gebühren
a)	Sport- und andere Vereine für sportliche Nutzung, VHS-Nutzer Ausnahme: für gemeindliche Sport- und andere Vereine sind sportliche Veranstaltungen für / von Schülern und Jugendlichen unter 18 Jahren gebührenfrei	½ Halle 6 Euro je Stunde (inkl. Reinigung)
b)	verschiedene Vereine für Wettkämpfe	ganze Halle 20 Euro je Stunde (sofern kein einheimischer Verein teilnimmt: Zulage von 5 Euro je Stunde) zzgl. Reinigungspauschale
c)		Nutzung des Konditionsraumes 3 Euro je Stunde (bei auswärtigen Vereinen: Zulage von 3 Euro je Stunde) – entfällt bei gleichzeitiger regulärer Hallennutzung

4. Für die Benutzung der Bühne:

	Nutzer	Gebühren
	einheimische Nutzer jeder Art	für die Nutzung der Bühne pauschal 150 Euro <i>neu aufgrund Beschluss des GR vom 16.03.2009: für gemeindliche Vereine pauschal 50 Euro</i>

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 09.09.2008 in Kraft.